04

HILFEN ZUR PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG
VON ANGELVERANSTALTUNGEN
MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

RICHTIG VERSICHERT

WELCHE RISIKEN KÖNNEN BEI EINER VERANSTALTUNG AUFTRETEN

Bei Risiken im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, gerade im Bereich der Jugend, ist das Erste, was einem einfällt, meist ein Unfall. Doch gibt es, je nach Veranstaltung, noch weitere Risiken, die zu beachten sind.
Das Gute: Man kann sich gegen fast alles versichern, das Schlechte daran, es kostet natürlich Geld. Daher wollen wir kurz einen Überblick geben, über welche Versicherungen man nachdenken sollte.

mögl. Risiken:

- Unfall und ggf. Folgekosten
- Haftpflichtschäden
- Vermögensschäden

WER HAFTET?

Ein Verein ist eine juristische Person, die von natürlichen Personen gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Diese Aufgabe wird vom Vorstand wahrgenommen (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §26).

Hierbei ist wichtig, zu wissen, wer Vorstand ist und wer welche Rechte/Verantwortungen hat.

Nicht mein Problem ...

Vorstand ≠ Vorstand

- Der Vorstand nach BGB §26 wird eindeutig in der Satzung benannt und oft auch als "geschäftsführender Vorstand" bezeichnet.
- Diese Personen, die den Verein grundsätzlich nach außen vertreten, werden im Vereinsregister eingetragen (den Vereinsregisterauszug findet man kostenlos unter https://www. handelsregister.de).
- Der geschäftsführende Vorstand haftet für Schäden, die durch den Verein und seine Mitglieder im Rahmen von Vereinsaktivitäten entstehen.
- Oft werden in der Vereinssatzung alle gewählten Ämter als "Vorstand" zusammengefasst. Korrekter wäre hier erweiterter Vorstand oder Vorstandschaft, da Personen wie Jugendleiter*in, Sportwart*in, ... in der Regel den Verein nicht in allen Belangen vertreten.
- Bei Schäden, die der erweiterte Vorstand verschuldet, haftet erstmal trotzdem der Vorstand nach BGB §26.
- => Jugendleitung und geschäftsführender Vorstand sollten gut zusammenarbeiten und sich abstimmen.

Für Jugendleiter*innen sollte geklärt sein, in welchem Umfang sie Verträge mit Dritten abschließen dürfen, ob Einladungen durch Sie oder den Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben werden dürfen und über welche finanziellen Mittel ohne explizite Freigabe durch den Vorstand oder gar die Mitgieder verfügt werden darf.

HAFTPFLICHTSCHÄDEN (PRIVAT- / VEREINSHAFTPFLICHT)

Schäden können immer auftreten, egal, wie sehr man sich um vorbeugende Maßnahmen kümmert. Das betrifft zum einen Schäden, die durch den Veranstalter, also den Verein zu verantworten sind, aber auch Schäden der Teilnehmer untereinander.

Privat-Haftpflichtversicherung

Mögliches Szenario:
Die Kinder sind am Gewässer und richten ihre Angelplätze ein. In der Aufregung wird viel zwischen den einzelnen Angelstellen hin und her gerannt. Plötzlich macht es “KNACK” weil eine Angel auf dem Boden übersehen wurde.

Sicherlich findet sich für die Angelveranstaltung noch bei jemandem Leihgerät, aber der Schaden steht im Raum und muss reguliert werden. Je nach Alter der Beteiligten greift hier die private Haftpflichtversicherung der Eltern des Verursachers oder direkt die Versicherung des Verursachers.

Die Privathaftpflichtversicherung der Eltern greift in der Regel bis zu einer festgelegten Altersgrenze ODER bis man ein eigenes regelmäßiges Einkommen hat.

Um als Jugendleiter*in nicht unnötig in die Schadensregulierung eingebunden zu werden, empfehlen wir im Rahmen der Anmeldung bestätigen zu lassen, dass für die Teilnehmer*innen eine Haftpflichtversicherung besteht.

Empfehlenswert ist es, als Verantwortliche*r der Veranstaltung sich ein paar Infos zum Schadenshergang von den Beteiligten zu notieren und ggf. Fotos zu machen, die man den Eltern bei der Schadensmeldung zur Verfügung stellt.

Vereins-Haftpflichtversicherung

Mögliches Szenario:
Nach einem regnerischen Angeltag haben die Teilnehmer ihre nassen Kleidungsstücke zum Trocknen über die Holzmöbel in ihrem Zimmer gehängt, die dadurch aufgequollen und nachhaltig beschädigt sind.

Hier kann die Vereinshaftpflichtversicherung greifen und den Verein vor größeren anfallenden Kosten für neue Möbel freihalten.

Es sollte im Vorfeld geklärt werden
1. ob der Verein über eine Vereins-Haftpflichtversicherung verfügt
2. was die Versicherung alles abdeckt.

In der Regel sind Veranstaltungen, die der Umsetzung der in der Satzung verankerten Vereinsziele dienen, versichert.
ABER es kann durchaus sein, dass sich die Versicherung nur auf Schäden beschränkt, die durch Vereinsmitglieder entstanden sind. Hier ist also bei der Teilnahme externer Personen zu prüfen, ob diese mitversichert sind.

Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

Je nach Umfang der Vereins-Haftpflichtversicherung sollte ggf. über den Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung nachgedacht werden. Diese wird pro Veranstaltung abgeschlossen und erstreckt sich i.d.R. auf alle Teilnehmer unabhängig des Mitgliedsstatus im Verein.

D&O-VERSICHERUNG

Die **D**(irectors) & **O**(fficers)-Versicherung sichert den geschäftsführenden Vorstand des Vereins vor finanziellen Schäden ab. Die D&O-Versicherung tritt dann für die finanzielle Schadensregulierung des Vereins ein, wenn ein Schaden nicht vorsätzlich vom Verein verursacht wurde.

TIPP: Eine D&O-Versicherung sollte jeder Angelverein haben. Oft stehen Kandidaten für den Vorstand nicht Schlange, da sich herumgesprochen hat, dass man mit seinem Privatvermögen haftet. Mit dieser Versicherung ist dieser abschreckende Punkt aus der Welt geräumt.

Wer sich zum Thema "Vermögensschadenhaftpflichtversicherung" etwas genauer und mit weiteren Beispielen informieren möchte, sei an dieser Stelle auf den entsprechenden Artikel in der AFZ-Fischwaid 3/2021 (Seite 40-24) verwiesen.

GRUPPEN-UNFALLVERSICHERUNG

Unfälle können immer passieren, egal, wie sehr man aufpasst und die Aufsichts-, Informations- und Sorgfaltspflichten beachtet und einhält. Kommt es zu einem Personenschaden bei einem Kind, wird im Normalfall eine polizeiliche Ermittlung gegen den/die Betreuer(in) routinemäßig eingeleitet. Liegt keine Verletzung der vorgenannten Pflichten vor, wird das Verfahren wieder eingestellt.

Unabhängig von der Schuldfrage fallen jedoch Kosten für die Unfallbehandlung an. Hier greift die Unfall-Versicherung. Bevor ihr selbst eine Gruppen-Unfallversicherung abschließt, fragt bei eurem Landesverband nach, ob eine Versicherung über den Landesverband für die Mitgliedsvereine besteht. Einige Landesanglerverbände haben für alle Mitglieder eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen bzw. sind über eine Mitgliedschaft im Landesportbund unfallversichert. Näheres über Gruppenunfallversicherungen steht u. a. in der AFZ-Fischwaid 2/2022 (Seite 44-45).

VERSICHERUNGEN AUF REISEN (FÜR DEN VEREIN)

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in den Paragraphen 651a ff. was eine Pauschalreise, was ein Reiseveranstalter ist und was sich daraus an Verpflichtungen ergeben. Das klingt erstmal nach viel Büroktratie, allerdings fallen Vereinsreisen in der Regel unter die Ausnahmen des §651a Abs. 5, da sie ohne Gewinnerzielungsabsicht, für einen begrenzten Personenkreis (Vereinsmitglieder) und nur gelegentlich durchgeführt werden. Nichts desto trotz sollte man sich überlegen, ob eine "Reisepreisabsicherung" evtl. sinnvoll ist, sofern man z.B. das Quartier am Zielort nicht kennt und dieses z.B. unerwartet Insolvenz anmeldet.
Ebenso sollte man sich Gedanken machen, ob/wie z.B. der Diebstahl des Fahrzeuges mit dem man reist, abgesichert ist bzw. wie ggf. schnell die Kosten für die Rückreise abgesichert werden können.
Sicherlich gibt es für alle erdenklichen Schadenfälle Möglichkeiten, sich zu versichern. Was man im konkreten Fall benötigt, hängt nicht zuletzt vom Verhältnis zu den Mitreisenden (Eltern) ab und den Gegebenheiten vor Ort (wie gut weiß ich über die Verhältnisse des Quartiers bescheid, ...).

VERSICHERUNGEN AUF REISEN (FÜR DIE TEILNEHMENDEN)

Je nach Reiseziel und Umfang der Vereinsversicherungen sollten die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen werden, über folgende Versicherungen nachzudenken:

- Auslandskrankenversicherung
- Reiserücktrittsversicherung

Bei beiden Versicherungen wird oft verlangt, dass diese min. 30 Tage vor der Reise abgeschlossen werden. Hier muss man sich also rechtzeitig entscheiden.

Eine Reisegepäckversicherung kann bei teurem Angelgerät teilweise sinnvoll sein, wenn man sein Gepäck nicht ständig beaufsichtigen kann (Gepäckaufgabe am Flughafen, Verstauen in Bus und Bahn, ...).

In älteren Hausratversicherungsverträgen ist Reisegepäck noch enthalten. Hier lohnt es sich ggf., die Eltern darauf hinzuweisen.

Artikel zur
Vereinshaftpflichtversicherung
(AFZ-Fischwaid 2/2021)

Artikel zur Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung
(AFZ-Fischwaid 3/2021)

Artikel zur
Gruppenunfallversicherung
(AFZ-Fischwaid 2/2022)

Versicherungsschutz für Mitgliedsvereine:

Der Deutsche Angelfischerverband wird in Versicherungsangelegenheiten von der Allianz-Versicherung betreut.

Ansprechpartnerin:
Linda Raßmann
Venloer Straße 204
50823 Köln

Tel: 0221 8882190
Fax: 0221 88821950
E-Mail: linda.rassmann@allianz.de

Sprechzeiten:
Mo: 09:00 - 17:00 Uhr
Di: 09:00 - 17:00 Uhr
Mi: 09:00 - 14:00 Uhr
Do: 09:00 - 17:00 Uhr
Fr: 09:00 - 14:00 Uhr

Kontaktdaten

Muster und Vorlagen für Veranstaltung:

DAFV-Jugend
im Deutschen Angelfischerverband e. V.
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Inhalte: Thomas Struppe, Malte Frerichs
Gestaltung: Christopher Ulrich

Stand: 06/2025